

Landwirtschaftsgesetz (LG)

(Änderung vom; Erweiterung des Auftrags des Strickhofs)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Oktober 2024,

beschliesst:

I. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Den Berufs- und Fachschulen ist ein Ausbildungs- und Versuchsbetrieb angegliedert, der den Bedürfnissen der Schule und der praktischen Landwirtschaft dient und in diesem Rahmen rationell bewirtschaftet wird.

b. Internat; Ausbildungs- und Versuchsbetrieb

³ Der Ausbildungs- und Versuchsbetrieb trägt durch Bildung, Forschung und Beratung dazu bei, die von der Agrarpolitik des Bundes vorgegebenen Umweltziele zu erreichen, insbesondere durch

- a. die Förderung der Biodiversität auf Landwirtschaftsflächen,
- b. Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgase aus der Tierhaltung,
- c. Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
- d. die Förderung von Produktionsverfahren, bei denen Pflanzenschutzmittel minimal zum Einsatz kommen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 6. März 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus